

**Antwort der Verwaltung
Vorlage Nr.: 20211100**

Status: öffentlich

Datum: 07.04.2021

Verfasser/in: Martina Bienert

Fachbereich: Jugendamt

Bezeichnung der Vorlage:

Einkünfte von Kindertagespflegepersonen in Bochum

Bezug:

Anfrage der Fraktion DIE LINKE zur Sitzung des Ausschusses für Kinder, Jugend und Familie vom 24. Februar 2021 (TOP 6.1; Vorlagennummer 20210555)

Beratungsfolge:

Gremien:

Sitzungstermin:

Zuständigkeit:

Ausschuss für Kinder, Jugend und Familie (JHA)

28.04.2021

Kenntnisnahme

Wortlaut:

In der Sitzung des Ausschusses für Kinder, Jugend und Familie wurde von DIE LINKE der Ratsfraktion Bochum Folgendes angefragt:

„In der Ratssitzung am 17.12.2020 begründete die Linksfraktion ihre Ablehnung der Neufassung der Kindertagespflegerichtlinie u.a. damit, dass selbst Tagesmütter und Tagesväter der höheren Qualifikationsstufe pro Kind und Stunde lediglich eine Geldleistung von 3,42 Euro plus einer Sachkostenerstattung von 1,88 Euro erhalten sollen. Bei einer realistischen Berechnung unter Berücksichtigung von Vor- und Nachbereitungszeiten sei davon auszugehen: Auch mit der neuen Richtlinie landen einige der selbständig tätigen Tagesmütter und Tagesväter bei einem realen Stundenlohn, der unterhalb des gesetzlichen Mindestlohns liegt.“

In der Debatte widersprach die Rednerin der SPD-Fraktion der Einschätzung vehement. Sie sagte, bei den genannten Zahlen handle es sich um Zuschüsse. Die Tagesmütter und -väter würden mit ihrer Arbeit ein höheres Einkommen erzielen als nur die Geldleistungen der Stadt Bochum.

In der von der Stadt Bochum veröffentlichten „Info Tagespflegegeld für Tagespflegepersonen“ heißt es allerdings: „Im Rahmen der Gleichrangigkeit der Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege verpflichten sich Tagespflegepersonen, wenn sie über das Jugendamt der Stadt Bochum oder den Sozialdienst katholischer Frauen vermittelt werden möchten, neben der finanziellen Förderung des Betreuungsverhältnisses durch das Jugendamt der Stadt Bochum von den Erziehungsberechtigten des betreuten Kindes keinerlei weitere Geldleistungen (Ausnahme Verpflegungskosten) zu fordern.“

Für die ursprüngliche Aussage legte die Linksfraktion folgende Berechnung zugrunde:

Die Zahl der zu betreuenden Kinder liegt für eine Kindertagespflegeperson zwischen eins und fünf. Im folgenden Beispiel gehen wir von 6 Netto-Betreuungsstunden pro Kind aus.

Die Erfahrung zeigt, dass nicht alle Kinder genau zeitgleich morgens in der Pflegestelle erscheinen und ebenso nicht zeitgleich diese wieder verlassen. Daher ist unserer Einschätzung nach von einem realen Bruttobetreuungszeitraum von durchschnittlich 7 Stunden auszugehen. Hinzu kommen Vor- und Nachbereitungszeiten. Diese umfassen z.B. die Reinigung der Pflegestelle und des Spielzeugs (mit höheren Hygieneanforderungen während der Coronazeit), Einkäufe/Beschaffungen und die Dokumentation. Den Aufwand hier mit einer Stunde pro Tag anzusetzen erscheint realistisch. Die pflegende Person hat in diesem Fall real einen 8-Stunden-Arbeitstag. Diese Werte zugrunde gelegt, ergibt sich erst ab der Betreuung von mindestens vier Kindern ($4 \times 3,42 \text{ EUR} \times 6/8$) für die Arbeitsleistung ein reales Stundenlohn-Äquivalent, das nicht unterhalb des gesetzlichen Mindestlohns liegt.

Unberücksichtigt bleibt bei dieser Berechnung, dass die selbständigen Tagespflegepersonen höhere Vorsorge-Ausgaben haben als sozialversicherungspflichtig Beschäftigte, und dass der private Verwaltungsaufwand für eine Selbständigkeit höher ist als für eine Tätigkeit im Angestelltenverhältnis.

Dazu fragen wir an:

1. Erzielen von der Stadt Bochum bzw. dem SkF Bochum vermittelte Tagespflegepersonen für ihre Betreuungsleistungen Einkünfte, die über die in der Kindertagespflegerichtlinie festgelegten Geldleistungen und eventuelle Verpflegungskosten hinausgehen? Wenn ja, welche und in welcher Höhe?

2. Ist nach Ansicht der Verwaltung die vorgeschlagene Berechnung eines Stundenlohn-Äquivalents für die Arbeitsleistung selbständiger Kindertagespflegepersonen realistisch? Wenn nicht, welche Werte würde die Verwaltung für eine solche Berechnung zugrunde legen? Wie hoch ist dann das reale Stundenlohn-Äquivalent, das sich für selbständige Tagesmütter- und Tagesväter ergibt, die ein, zwei, drei, vier und fünf Kinder betreuen?

3. Wie viele der von der Stadt Bochum bzw. dem SkF Bochum vermittelten Tagespflegepersonen betreuen aktuell jeweils ein Kind bzw. zwei, drei, vier und fünf Kinder?“

Die Verwaltung nimmt zu der Anfrage wie folgt Stellung:

Frage 1: Erzielen von der Stadt Bochum bzw. dem SkF Bochum vermittelte Tagespflegepersonen für ihre Betreuungsleistungen Einkünfte, die über die in der Kindertagespflegerichtlinie festgelegten Geldleistungen und eventuelle Verpflegungskosten hinausgehen? Wenn ja, welche und in welcher Höhe?

Gem. § 23 Abs. 2 SGB VIII umfasst die laufende Geldleistung an die Kindertagespflegeperson

1. die Erstattung angemessener Kosten, die der Tagespflegeperson für den Sachaufwand entstehen,
2. einen Betrag zur Anerkennung ihrer Förderleistung nach Maßgabe von Absatz 2a,
3. die Erstattung nachgewiesener Aufwendungen für Beiträge zu einer Unfallversicherung sowie die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung der Tagespflegeperson und
4. die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Krankenversicherung und Pflegeversicherung

Gem. § 23 Abs. 2a SGB VIII wird die Höhe der laufenden Geldleistung von den Trägern der öffentlichen Jugendhilfe festgelegt, soweit das Landesrecht nicht etwas Anderes bestimmt. Kindertagespflegepersonen, die in externen, angemieteten Räumen betreuen bekommen darüber hinaus einen Mietzuschuss bis max. 525,- € pro Monat ausbezahlt.

Für Umbau-, Ausbau- und Ausstattungsmaßnahmen können Kindertagespflegepersonen bei der Schaffung von neuen Plätzen die Übernahme von Investitionskosten beantragen.

Nach § 51 Absatz 1 Satz 3 KiBiz sind zusätzliche Zahlungen der Erziehungsberechtigten an Kindertagespflegepersonen ausgeschlossen. Die finanzielle Förderung von Kindern in Kindertagespflege durch das Jugendamt Bochum erfolgt ausschließlich nach dem in Anlage A der aktuell gültigen Richtlinie festgelegten Tagespflegegeld. Darüber hinaus ist die Kindertagespflegeperson nicht berechtigt, weitere Geldleistungen (Ausnahme Verpflegungskosten - Essensgeld -) von der erziehungsberechtigten Person zu fordern. (s. Punkt 9. der aktuellen Kindertagespflegerichtlinie)

Frage 2: Ist nach Ansicht der Verwaltung die vorgeschlagene Berechnung eines Stundenlohn-Äquivalents für die Arbeitsleistung selbständiger Kindertagespflegepersonen realistisch? Wenn nicht, welche Werte würde die Verwaltung für eine solche Berechnung zugrunde legen? Wie hoch ist dann das reale Stundenlohn-Äquivalent, das sich für selbständige Tagesmütter- und Tagesväter ergibt, die ein, zwei, drei, vier und fünf Kinder betreuen?

Kindertagespflegepersonen sind selbständig tätig und erhalten keine Lohn-/Gehaltszahlungen, sondern einen Zuschuss gem. der Anlage A der gültigen Richtlinie zur Förderung von Kindern in Kindertagespflege der Stadt Bochum.

Die Höhe der laufenden Geldleistungen gem. § 23 Absatz 1 SGB VIII bemisst sich an den geleisteten wöchentlichen Betreuungsstunden. Diese werden mit dem Stundensatz der jeweiligen Qualifikationsstufe und der durchschnittlichen Wochenzahl pro Monat (4,3) multipliziert. Der Stundensatz setzt sich zusammen aus einem Betrag für die „Sachkostenerstattung“ und einem Betrag für die „Anerkennung der Förderleistung“. Daraus ergibt sich das monatliche Tagespflegegeld. Der Sachaufwand orientiert sich an der Betriebskostenpauschale, die durch die Kindertagespflegeperson steuerlich geltend gemacht werden kann. Diese liegt zurzeit bei 1,875 EUR/Stunde und ist in allen Qualifikationsstufen gleich hoch. Die Höhe der Förderleistung richtet sich nach der Qualifikationsstufe der Kindertagespflegeperson (Stufe 1 oder 2)

Qualifikation	Sachkostenerstattung pro Std.	Anerkennung der Förderleistung pro Std.	Stundensatz gesamt
Stufe 1	1,88 €	0,72 €	2,60 €
Stufe 2	1,88 €	3,42 €	5,30 €

Der Stundensatz wird gezahlt pro Stunde pro Kind.

Die Qualifikationsstufe 1 ist maßgebend für Kindertagespflegepersonen ohne Qualifizierung, die aber nach den Kriterien des Punktes 4.5 dieser Richtlinie als geeignet betrachtet werden.

Die Qualifikationsstufe 2 ist maßgebend für Kindertagespflegepersonen mit einer abgeschlossenen Qualifikation (mind. 160 UStd) oder einer fachspezifischen Ausbildung.

Liegt bei einem Kind ein erhöhter Betreuungsbedarf vor, wird ein um 30% höheres Tagespflegegeld gezahlt, bei Kinder mit einer anerkannten Behinderung ein um 40% höheres Tagespflegegeld.

Frage 3: Wie viele der von der Stadt Bochum bzw. dem SkF Bochum vermittelten Tagespflegepersonen betreuen aktuell jeweils ein Kind bzw. zwei, drei, vier und fünf Kinder?

Die Zahlen des 4. Quartals (31.12.2020) zeigen folgende Belegungsstruktur auf:

4. Quartal 2020	Mit 1 Kind	2 Kinder	3 Kinder	4 Kinder	5 Kinder	gesamt
Kindertagespflegestellen	98	56	73	77	223	527
Zahl der Kinder pro Pflegestelle	98	112	219	308	1115	1.852

Die Werte zum 31.12.2020 müssen unter dem Einfluss der Corona-Pandemie und den damit verbundenen Verordnungen bewertet werden. Die Anzahl der Kindertagespflegeplätze ist i.d.R. höher.

Anlagen: